Hinweis

Auch wenn Sie keinen Leistungsanspruch mehr haben, stehen Ihnen die Schuldnerberatung und die Soziale Beratung/Suchtberatung des Jobcenter Salzlandkreis weiterhin zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Beratung können Sie zum Beispiel bei der Beantragung von anderen Sozialleistungen unterstützen. Informationen finden Sie auf der Homepage des Jobcenter Salzlandkreis unter www.jc.salzlandkreis.de/beratungsangebote/.

Notizen

JOBCENTER
Salzlandkreis

Weitere Informationen, Ansprechpartner und Anträge finden Sie unter www.jc.salzlandkreis.de

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das Berufsleben!
Ihr Jobcenter Salzlandkreis

Herausgeber: Jobcenter Salzlandkreis
Redaktion: Abteilung Eingliederung und Teilhabe
Erschienen: Februar 2024

Kommunale Jobcenter – **Stark. Sozial. Vor Ort.**

Jobcenter Salzlandkreis

Was ich wissen muss, wenn ich eine Arbeit aufnehme

Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen, gibt es einiges zu beachten. Wir haben für Sie die wichtigsten Hinweise zusammengestellt, um Ihnen den Start in das Berufsleben zu erleichtern.

Informieren Sie bitte umgehend Ihre Leistungssachbearbeiterin/Ihren Leistungssachbearbeiter (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail)!

Reichen Sie eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages beim Jobcenter ein!

Für die Klärung des weiteren Leistungsanspruches benötigen wir **die Lohnabrechnung** und **den Kontoauszug** mit der Gutschrift der Lohnzahlung.

Ihre Leistungssachbearbeiterin/Ihr Leistungssachbearbeiter ermittelt, ob Sie weiterhin Anspruch auf (geringere) Leistungen haben, oder ob Ihr Leistungsanspruch entfällt.

Eigenbetrieb des Landkreises

Ich kann meinen Lebensunterhalt bis zur ersten Lohnzahlung nicht bestreiten – was dann?

Wenn Sie für den Monat der Arbeitsaufnahme noch keine Leistungen vom Jobcenter erhalten haben oder wenn wegen der zu erwartenden Lohnzahlung kein Leistungsanspruch mehr besteht, können Sie ein Darlehen zur Überbrückung beantragen.

Sprechen Sie hierzu Ihre Leistungssachbearbeiterin/Ihren Leistungssachbearbeiter an!

Wie bezahle ich die ersten Fahrkosten zur Arbeit?

Sie können einen Antrag auf Gewährung der Fahrkosten für die täglichen Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort stellen. Die Fahrkosten können bis zur ersten Lohnzahlung gewährt werden.

Wenden Sie sich dazu an Ihre Eingliederungsberaterin/Ihren Eingliederungsberater. Diese/r berät Sie auch zu weiteren unterstützenden Leistungen (zum Beispiel Kosten für Arbeitskleidung).

Beachten Sie bitte, dass die Übernahme der Kosten stets vor der Arbeitsaufnahme beantragt werden muss!

Was muss ich für die Zahlung von Miete, Strom und Abfallgebühren beachten?

Haben Sie diese Zahlungen bisher selbständig getätigt, ändert sich nichts.

Wurden diese Zahlungen bisher vom Jobcenter direkt geleistet, ist es erforderlich, dass Sie diese zukünftig selbständig an Vermieter, Versorger oder Kreiswirtschaftsbetrieb tätigen. Es empfiehlt sich, dafür entsprechende Daueraufträge einzurichten, damit Sie keine Zahlung vergessen. Sie können ebenso Einzugsermächtigungen erteilen, damit die Zahlungen von Ihrem Konto abgebucht werden können.

Welche Unterstützung kann ich erhalten, wenn ich kein Grundsicherungsgeld mehr bekomme?

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben:

Wohngeld

bei Wohnsitz in Aschersleben, Bernburg, Schönebeck oder Staßfurt zu beantragen bei der jeweiligen Stadtverwaltung; ansonsten beim Salzlandkreis, Fachdienst 21 (Fachdienst Soziales)

Kindergeldzuschlag

zu beantragen bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit

Kinderbetreuungskosten

zu beantragen beim Salzlandkreis, Fachdienst 22 (Fachdienst Jugend und Familie)

Waren Sie bisher von den Kosten befreit oder haben Sie einen ermäßigten Beitrag gezahlt, müssen Sie unbedingt den Fachdienst 22 des Salzlandkreises über Ihre Arbeitsaufnahme informieren.

WICHTIG!

Bei einem Anspruch auf Wohngeld oder Kindergeldzuschlag hat Ihr Kind auch weiterhin Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Jobcenter Salzlandkreis.

Woran muss ich noch denken?

Mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Sie von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit. Sollte der Leistungsanspruch vollständig entfallen, wären Sie zur selbständigen Zahlung der Rundfunkgebühren verpflichtet. Ob Sie andere Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen, muss vom Beitragsservice der Rundfunkanstalten geprüft werden. Das Antragsformular finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.